

COMPANO 100 – Servicevertragsbedingungen

1. Gültigkeit und Beschränkung von Serviceleistungen

- 1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten für Serviceverträge, die zusammen mit COMPANO 100-Prüfgeräten verkauft werden. Zusätzlich zu diesen Vertragsbedingungen gelten auch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von OMICRON. Diese können unter [https:// www.omicronenergy.com/de/legal/terms/](https://www.omicronenergy.com/de/legal/terms/) eingesehen werden. Sollten sich hieraus Widersprüche ergeben, so genießen die vorliegenden Vertragsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 1.2 Als Leistungserbringer im Sinne dieser Bedingungen gilt die Firma, die dem Kunden den Servicevertrag zur Verfügung stellt. Darüber hinaus gehende Zusicherungen durch OMICRON sind in der COMPANO 100 Serviceurkunde niedergelegt.
- 1.3 Serviceverträge sind nur für COMPANO 100-Prüfgeräte verfügbar. Die Nutzung der Leistungen aus diesem Vertrag ist beschränkt auf das Prüfgerät, für das dieser Servicevertrag abgeschlossen wurde. Die Seriennummer des jeweiligen COMPANO 100-Gerätes muss gegenüber dem Leistungserbringer immer angegeben werden.

2. Premium-Anwendungssupport (falls enthalten)

Der Premium-Anwendungssupport steht Ihnen von Montag bis Freitag rund um die Uhr (24/5 gemäß Mitteleuropäischer Zeit) zur angemessenen Nutzung zur Verfügung.

3. Jährliche Kalibrierung (falls enthalten)

Der Leistungserbringer kalibriert das Prüfgerät COMPANO 100 einmal pro Jahr nach Anforderung durch den Kunden. Es obliegt dem Kunden, das Prüfgerät hierfür zum Leistungserbringer zu versenden. Der Rückversand vom Leistungserbringer zum Kunden ist im Servicevertrag enthalten.

4. Erweiterte Gewährleistung (falls enthalten)

Wenn der Servicevertrag nicht länger als 24 Monate nach dem Kaufdatum des Prüfgerätes COMPANO 100 abgeschlossen wurde und seitdem ununterbrochen besteht, verlängert sich die Dauer der Gewährleistung um die Laufzeit des Servicevertrags.

5. Austausch des Akkus (falls enthalten)

Der Akku wird kostenlos ausgetauscht, falls die Anzeige für den Alterungszustand (SOH) des Akkus nach einem vollständigen Lade-/Entladezyklus unter 75 % liegt. Dies wird im Rahmen der Kalibrierung durch den Leistungserbringer überprüft.

6. Austausch von abgenutztem Zubehör (falls enthalten)

Auf Anforderung des Kunden werden abgenutzte Zubehörteile (z.B. Prüflösungen oder Transportkoffer) im Rahmen der jährlichen Kalibrierung ausgetauscht, wenn für diese die Gefahr einer Fehlfunktion oder eines Versagens besteht. Verlorene Zubehörteile sind hiervon ausgeschlossen und werden nicht ersetzt.

7. Preisnachlass für Geräteneukauf bei Altgeräterückgabe (falls enthalten)

Der Rabatt für einen Geräteneukauf bei Rückgabe des Altgerätes bemisst sich an dem in den Lieferpapieren dokumentierten Versanddatum, zu dem das Gerät vom Leistungserbringer an den Kunden versendet wurde. Ein Preisnachlass für einen Geräteneukauf bei Altgeräterückgabe wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Servicevertrag nicht später als 24 Monate nach dem Kauf des Gerätes abgeschlossen und danach ohne Unterbrechung bis zum Datum der Altgeräterückgabe fortgeführt wurde, und das Prüfgerät COMPANO 100 (oder dessen Nachfolgemodell) zu diesem Zeitpunkt von OMICRON noch angeboten wird.

8. Bedingungen

Der Servicevertrag ist gültig für ein (1) Jahr ab dem Rechnungsdatum. Der Servicevertrag verlängert sich automatisch um ein (1) weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von zwei (2) Monaten vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.

9. Abtretung

Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Servicevertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch OMICRON.

10. Zahlungsverzug

Erfolgt keine vollständige Bezahlung des Servicevertrags innerhalb von dreißig Tagen ab dem Rechnungsdatum, so hat OMICRON keinerlei Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen und kann einseitig und mit sofortiger Wirkung vom Servicevertrag zurücktreten.

11. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass eine Vertragspartei eine vertragliche Vereinbarung nicht erfüllen kann oder mit der Erfüllung in Verzug kommt (beispielsweise durch Verhängung wirtschaftlicher Sanktionen) muss diese (i) die andere Vertragspartei sofort hierüber informieren, (ii) benennen, welche vertraglichen Verpflichtungen hiervon betroffen sind und (iii) die voraussichtliche Dauer der Verhinderung bekannt geben. Sofern die Erfüllung einer vertraglichen Vereinbarung durch höhere Gewalt verhindert oder um mehr als 90 Tage verzögert wird, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Servicevertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen.